

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 3: Entwicklungslinien des Wirtschaftsstrafrechts

I. Quellen des Wirtschaftsstrafrechts

wichtige Gesetze des Wirtschaftsstrafrechts heute (neben dem StGB)

HGB	§§ 331 ff.: Bilanzfälschung etc., ergänzt durch Spezialvorschriften, verblieben im AktG, GmbHG, ...
AO	§§ 370 ff.: Steuerhinterziehung, -verkürzung, etc.
PatG	§§ 142 ff.
GWB/UWG	§§ 81, 82 GWB: Schutz des Wettbewerbs als Institution
UWG	§ 16 ff. UWG: Schutz des lautereren Wettbewerbs
AWG	§§ 33 – 42a
UrhG	§§ 106 – 111b
WiStG	Preisverstöße; §§ 3 ff.: Sicherstellungsvorschriften
WpHG	§§ 38, 39
OWiG	§§ 30, 130

KK 22

Weitere von über 200 Gesetzen in denen Wirtschaftsstraftatbestände und Ordnungswidrigkeiten enthalten sind:

- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter
- Halbleiterschutzgesetz
- Pflanzensortenschutzgesetz
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch
- Weingesetz
- Pfandbriefgesetz
- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
- Depotgesetz
- Arzneimittelgesetz
- Kriegswaffenkontrollgesetz

KK 23

II. Marksteine**1. Entwicklungslinien bis nach dem 2. Weltkrieg****a) Trennung von Kern-Kriminalstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht**

Das OWiG war gesetzestechnisch einfacher zu regeln, zudem wird dadurch das Strafgesetzbuch nicht mit unsteten Tatbeständen belastet.

b) Wandel wirtschaftsrechtspolitischer Vorstellungen

Vom Wirtschaftsliberalismus zum stark reglementierenden Wirtschaftsverwaltungsrecht (infolge Kriegswirtschaft und den Wirtschaftskrisen nach den Weltkriegen).

2. Entwicklungslinien ab 1950**a) Schaffung weiterer Wirtschaftsstrafgesetze****b) Entkriminalisierungsdebatte: Ladendiebstahl, Schwarzfahren**

KK 24

c) Schaffung und Eingliederung von Wirtschaftstatbeständen ins StGB

- Angleichung an das Computerzeitalter §§ 263a, 202a, 202b, 202c, 303a, 303b
- „moderner“ Zahlungsverkehr: Kredit-/Scheckkarten
- § 266b Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (eingeführt, weil umstritten, ob Betrug bzw. Untreue)
- § 152a (Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks)
- Zunahme von Vorfeldstrafrechtsschutz über abstrakte Gefährdungsdelikte

1. WiKG: § 264 Subventionsbetrug
§ 265b Kreditbetrug

2. WiKG: § 264a Kapitalanlagebetrug
§ 266a Vorenthalten + Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- Eingliederung von Konkurs- (§§ 283 ff.) und Umweltstrafrecht (§§ 324 ff.) ins Kernstrafrecht

KK 25

III. Wirtschaftsstrafrecht als Kern- und Nebenstrafrecht

1. vom Neben- zum Kernstrafrecht

Gründe für die Aufnahme von Wirtschaftsstraftatbeständen ins Kernstrafrecht:

- keine bloßen Bagatell- oder Kavaliersdelikte
- Förderung der generalpräventiven Kraft des Strafrechts
- Harmonisierung und Gleichbehandlung wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestände

2. Die Vorzüge des Nebenstrafrechts aus Sicht des Gesetzgebers

Gründe, an einem umfangreichen Nebenstrafrecht festzuhalten:

- Anknüpfung an Tradition
- gesetzestechisch einfachere Bezugnahme möglich
- StGB von kurzlebigen Vorschriften verschont
- Kompliziertheit der Strafbestimmungen
- Gesetzesökonomie → Sonderdelikte, nur begrenzter Personenkreis

KK 26

IV. Wirtschaftsstrafrecht und EU-Recht

1. Primärrecht und Sekundärrecht

a) Primärrecht

Das in den Gründungsverträgen der EG geregelte Recht enthält keine (Kriminal-) Straftatbestände. Es sieht aber Bußgeldtatbestände – beispielsweise für Wettbewerbsbeschränkungen – vor.

b) Sekundärrecht

Das Recht, das auf Grundlage der Gründungsverträge (also des Primärrechts) geschaffen worden ist, kennt Sanktionen, allerdings kein originäres Strafrecht; Bsp.: Bußgelder, verwaltungsnahe Sanktionen wie etwa Verfall oder Subventionssperren.

KK 27

2. Harmonisierung des Wirtschaftsstrafrechts

a) Harmonisierung durch Richtlinien

Nach der sog. 1. Säule entsprechend des jeweiligen Regelungsbereichs, z.B. durch

Art. 3, 95 EGV – Funktionieren des Binnenmarktes

Art. 175 EGV – Schutz der Umwelt

Auswirkungen z.B. auf

§ 261 StGB (Geldwäsche)

§ 38 WpHG (Strafvorschrift zu Insiderhandel, Kurs- und Marktmanipulation)

b) Harmonisierung durch intergouvernementale Zusammenarbeit

Art. 29 ff. EUV (Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen)

Mittel zur Durchsetzung: Rahmenbeschlüsse und völkerrechtliche Abkommen

Beispiel: § 299 StGB

Lit.: zur „neuen Dimension“ eines europäischen Strafrechts EuGH v.13.9.2005 (europäischer Umweltschutz), vgl. hierzu Hefendehl ZIS 2006, 161-167.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Das 1999 gegründete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat den Auftrag, die Interessen der Europäischen Union zu schützen und Betrug, Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten einschließlich Dienstvergehen innerhalb der EU-Organe und -Einrichtungen zu bekämpfen.

Jedes Jahr mehren sich die Hinweise, welche zur Einleitung von Verfahren führen. Bei den Hinweisgebern handelt es sich meist um betriebs- bzw. behördenangehörige Insider. Seit ihrer Gründung wurden bereits über 3000 Verfahren durch die OLAF bearbeitet und führten in rund 300 Fällen zu Freiheitsstrafen.

Für den Haushalt der Europäischen Union ist die OLAF ein großer Gewinn. Allein 2008 führte ihre Arbeit zum Rückfluss von 460 Millionen Euro, bei jährlichen Verwaltungskosten von nur 53 Millionen Euro.

a) Befugnisse Extern

Bei der Betrugsbekämpfung kann sich OLAF auf die Befugnisse zur Durchführung so genannter „externer Untersuchungen“ stützen, die der Kommission durch die Verordnung über die Durchführung von Kontrollen und Nachprüfungen vor Ort zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten eingeräumt wurden (Verordnung Nr. 2185/96).

In der Praxis werden Betrügereien und sonstige Unregelmäßigkeiten fast immer in enger Zusammenarbeit zwischen OLAF und den nationalen Ermittlungsbehörden ermittelt und aufgedeckt.

b) Befugnisse Intern

OLAF kann bei Anfangsverdacht in allen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft Verwaltungsermittlungen durchführen. Das Amt hat außerdem den Auftrag, sonstiges schwerwiegendes Fehlverhalten der EU-Bediensteten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit aufzudecken.

Ermittlungsbefugnisse sind z.B.: Zugang zu Informationen und Räumlichkeiten der Gemeinschaftsinstitutionen, Recht zur Nachprüfung der Buchhaltung oder Recht auf Auszüge aus allen Unterlagen und Auskunftseinholung bei betroffenen Personen.

4. Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Eurojust wurde 2002 gegründet und dient als unabhängige Behörde der Koordination der Tätigkeit nationaler Justizbehörden. Dabei konzentriert sie sich insbesondere auf die Bereiche organisierte Kriminalität, Terrorismus, Waffen- und Drogenhandel sowie Kinderpornografie und Geldwäsche.

Zu den Aufgaben von Eurojust gehören nach Art. 85 AEUV (ersetzt Art. 31 II EUV):

- Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
- Koordinierung der Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen
- Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz

5. Von der Verfassung für Europa zum Reformvertrag

Die Staats- und Regierungschefs und die Außenminister der 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) haben am 29. Oktober 2004 in Rom den Vertrag über eine Verfassung für Europa sowie die Schlussakte unterzeichnet.

Nach den ablehnenden Volksabstimmungen in den Niederlanden und in Frankreich setzten auch zahlreiche andere Länder die Ratifizierung aus. Damit konnte die Verfassung nicht mehr in Kraft treten.

Nach dem Scheitern der Verfassung wurden neue Grundzüge eines Reformvertrages auf der Tagung des Europäischen Rates vom 21. - 22. Juni 2007 beschlossen. Am 19.10.2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs in Lissabon auf einen Vertragstext. Die Unterzeichnung erfolgte am 13.12.2007 in Lissabon (Vertrag von Lissabon). Der Ratifizierungsprozess sollte bis Ende 2008 abgeschlossen sein und der Vertrag am 1.1.2009 in Kraft treten. Der Ratifizierungsprozess verzögerte sich jedoch, da v.a. Tschechien und Irland das Reformvertragswerk blockierten. In einer ersten Volksabstimmung im Juni 2008 stimmten die Iren gegen den Vertrag. Am 3. Oktober 2009 sprachen sich jedoch zwei Drittel der irischen Wähler in einem zweiten Referendum für die Fortführung des Integrationsprozesses aus, womit der Ratifikation nichts mehr im Wege steht. Auch in Tschechien scheint der Widerstand nunmehr überwunden. Der tschechische Präsident Václav Klaus erklärte am 18. Oktober 2009, dass er den Abschluss des Ratifizierungsprozesses nicht mehr sperren werde.

KK 32

Deutschland hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 25. September 2009. Das Bundesverfassungsgericht erklärte am 30. Juni 2009 das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon bei restriktiver Auslegung für verfassungsgemäß. Die Begleitgesetzgebung musste hingegen überarbeitet werden, da das Bundesverfassungsgericht die Mitbestimmungsrechte des Gesetzgebers nicht für ausreichend gewahrt hielt. Die angemahnten Mängel wurden durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union ausgebessert.

Damit dürfte dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages nichts mehr im Wege stehen.

Mit dem Lissabonner Vertrag erhält die Europäische Union eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, womit die Unterscheidung zwischen EU und EG überholt und die Säulenstruktur somit angeschafft wäre.

Lit.: BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267 ff., mit Anmerkung unter dem Blickwinkel der Auswirkungen für das Europäische Strafrecht: *Ambos/Rackow* ZIS 2009, 397 ff.; kritischer: *Braum* ZIS 2009, 418 ff.; *Folz* ZIS 2009, 427 ff. und *Schünemann* ZIS 2009, 393 ff.

KK 33

6. Europäische Regelungen mit besonderer Relevanz im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts

Artikel 83 AEUV – Richtlinienkompetenz für strafrechtliche Mindeststandards

1. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

(...)

Artikel 86 AEUV

1. Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(...)

KK 34

Artikel 325 AEUV (entspricht Artikel 280 EGV)

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

(...)

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten.

(...)

KK 35

Literaturhinweise:

Zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Bottke wistra 1991, 5-10

Heinz in: Gropp (Hrsg.) Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung (1998) S. 13-21

Wabnitz/Janovsky/Dannecker Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts S. 36-39

Zu Entwicklungen des EU-Rechts und zu den Einflüssen auf das Strafrecht

Dannecker in: Gropp (Hrsg.) Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung (1998) S. 161-185

Satzger Internationales und Europäisches Strafrecht S. 90-186

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht BT S. 22-32

Wabnitz/Janovsky/Dannecker Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts S. 85-127